

Dezernat III

Dezernat für Bildung, Integration,
Soziale Stadterneuerung und Hochbau



Universitätsstadt Gießen · Dezernat III · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Fraktion Gießener LINKE
Herrn Michael Janitzki

■ Auskunft erteilt: Fr. Eibelshäuser
Zimmer-Nr.: 02-015
Telefon: 0641/306-1007
Telefax: 0641/306-2519
E-Mail: dezernat3@giessen.de

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
III – Wz.,

Ihr Schreiben vom
29.12.2017

Datum
12.02.2018

Anfrage gem. § 28 GO zur Gießen Marketing GmbH – ANF/0945/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Fragen antwortet der Magistrat wie folgt:

Frage 1:

Wann genau erfolgte die Einladung zu welchem Sitzungstermin?

Antwort:

Datum der Einladung: 19. Mai 2011

Sitzungstermin: 15.06.2011

Frage 2:

Wer war damals Vorsitzender des Beirates und hat versucht, ihn einzuberufen?

Antwort:

Herr Stadtrat Scherer.

Frage 3:

Wer von den Mitgliedern des Beirates ist zum Sitzungstermin erschienen?

Antwort:

Dazu liegen keine Informationen vor.

Frage 4:

Wie viele Mitglieder hatte der Beirat damals bzw. ist die Angabe dazu im Beteiligungsbericht von 2011 mit 25 Mitgliedern zutreffend?

Antwort:

Eingeladen waren damals 28 Personen, ohne dass abschließend beurteilt werden kann, ob es sich bei allen Eingeladenen um ordentliche Beiratsmitglieder handelt.

Frage 5:

Warum hat der/ die Vorsitzende nicht 2011 alle Mitglieder des Beirates über die gescheiterte Einberufung informiert und zu einem neuen Termin eingeladen?

Antwort:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Frage 6:

Könnte einer der Gründe für das Scheitern darin liegen, dass die Beschlussfähigkeit des Beirates mit mindestens zwei Drittel aller Mitglieder eine viel zu hohe Hürde darstellt?

Antwort:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Frage 7:

Laut Satzung der GMG findet eine Beiratssitzung mindestens einmal im Jahr statt, welche der/die Vorsitzende des Beirates einberuft. Aus welchen Gründen hat die Vorsitzende – seit dem 01.09.2011 ist es laut Beteiligungsbericht 2011 Frau Stadträtin Eibelshäuser – den Beirat nicht in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 einberufen und hat sie damit im Sinne der Satzung gehandelt?

Antwort:

Die Gesellschafterversammlung hatte angesichts der offensichtlich von allen Beteiligten empfundenen Ineffizienz der Arbeit des Beirats einen Diskussionsprozess zur Umstrukturierung und inhaltlichen Neubewertung des Beirates der Gießen-Marketing begonnen. Da dies im Einvernehmen mit allen Mitgesellschaftern geschehen ist, ist dies rechtlich auch nicht zu beanstanden, sondern durch die Verbandsautonomie der Gießen Marketing GmbH gedeckt.

Frage 8:

Warum hat die Vorsitzende des Beirates und gleichzeitig Vorsitzende der Gesellschafterversammlung in den folgenden vier Jahren wieder die Mitglieder des Beirats noch die Stadtverordnetenversammlung informiert, dass sie auf die Einberufung des Beirates verzichtet.

Antwort:

Weil es sich dabei um einen internen Vorgang der Gesellschaft handelt, der nicht der Überwachung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegt (vgl. VG Gießen Ur. v. 28.10.2009 – 8 K 1861/08 -; VG Gießen Ur. v. 10.3.2014 – 8 K 246/12 -). Abgesehen davon wurde diese Vorgehensweise von keiner der im Beirat vertretenen Fraktionen beanstandet, auch nicht von der fragenden Fraktion.

Frage 9:

Laut Satzung der GMG ist der Beirat bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes anzuhören. Waren die Wirtschaftspläne der Jahre 2012 bis 2015 zu beanstanden, da sie ohne Anhörung des Beirates aufgestellt wurden, obwohl der Beirat – zumindest formal – bestanden hat?

Antwort:

Nein. Dementsprechend enthält der Prüfbericht jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Frage 10:

In seiner Antwort auf die Anfrage (ANF/0923/2017) hat der Magistrat weiterhin mitgeteilt, dass die Gesellschafterversammlung der GMG am 21.09.2016 beschlossen hätte, auf die Einberufung eines Beirates zu verzichten. Wer hat den entsprechenden Antrag gestellt?

Antwort:

Das weist das Protokoll nicht aus.

Frage 11:

Wie ist der vollständige Wortlaut des Protokolls zu diesem Tagesordnungspunkt?

Antwort:

„Da in nächster Zeit eine Satzungsänderung ansteht, verzichtet die Gesellschafterversammlung vorerst auf die Einberufung des Beirates gemäß § 20 der Satzung der Gießen-Marketing GmbH.“

Frage 12:

Ist die Gesellschafterversammlung der GMG gemäß ihrer Satzung befugt, diesen Beschluss zu fassen, wäre sie nicht allein zu einer entsprechenden Empfehlung berechtigt gewesen und wäre nicht die Stadtverordnetenversammlung das zuständige Gremium für einen solchen Beschluss?

Antwort:

Der Beirat ist ein Gremium der Gießen Marketing GmbH. Dementsprechend disponieren die Organe der Gießen Marketing GmbH über seine Einberufung und nicht die Organe der Stadt. Also ist die Gesellschafterversammlung das zuständige Organ, um über die weitere Verfahrensweise mit dem Beirat zu entscheiden.

Es könnte allenfalls sein, dass die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung vor einem Votum in der Gesellschafterversammlung über die weitere Verfahrensweise in Bezug auf den Beirat zunächst ein Votum der Stadtverordnetenversammlung hätten einholen müssen. Das wäre aber nur der Fall gewesen, wenn es sich bei der Frage der weiteren Einberufung des Beirates um eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO gehandelt hätte.

Das lässt sich jedoch nicht feststellen. Bei der Frage, ob der Beirat einzuberufen ist, handelt es sich um einen internen Vorgang der Gießen Marketing GmbH, der nicht der Überwachung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegt (vgl. VG Gießen Ur. v. 28.10.2009 – 8 K 1861/08 -; VG Gießen Ur. v. 10.3.2014 – 8 K 246/12 -). Um die Bedeutung des Vorgangs zu illustrieren, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Ihre Fraktion selbst ausweislich des Beteiligungsberichts im Beirat vertreten ist und es offensichtlich über 6 Jahre nicht als Defizit empfunden hat, dass der Beirat nicht zusammengetreten ist.

Frage 13:

Warum wurde in den Beteiligungsberichten 2011 bis 2016 nicht über die Nicht-Einberufung des Beirates informiert, sondern der Eindruck erweckt, dass der Beirat funktioniert?

Antwort:

Die Daten der Zusammenkünfte der einzelnen Gremien der Gesellschaften sind nicht Gegenstand des Beteiligungsberichts. Der Schwerpunkt des Beteiligungsberichts liegt entsprechend den Intentionen des § 123a HGO bei der Darstellung der nach außen gerichteten Aktivitäten des Unternehmens zur Erfüllung seines öffentlichen Zwecks und der Finanz- und Ertragslage..

Frage 14:

Sieht sich der neue Vorsitzende des Beirates – ab Oktober 2016 Herr Stadtrat Neidel – an den m. A. n. fraglichen Beschluss der Gesellschafterversammlung der GMG vom 21.09.2016 gebunden?

Antwort:

Die Antwort hierzu wird gesondert erteilt.

Frage 15:

Warum informiert der Beteiligungsbericht 2016 nicht über den Wechsel im Vorsitz des Beirates und der Gesellschafterversammlung der GMG im Jahre 2016?

Antwort:

Diese Information lässt sich dem aktuellen Dezernatsverteilungsplan entnehmen, der aufgrund eines Versehens nicht im Beteiligungsbericht übernommen worden ist.

Frage 16:

Wie oft fanden jeweils in den Jahren 2011 bis 2017 die Gesellschafterversammlungen der GMG statt?

Antwort:

2011 3x
2012 4x
2013 4x
2014 2x
2015 2x
2016 2x
2017 5x

Frage 17:

Nennen Sie bitte für das Jahr 2017 die genauen Termine der Gesellschafterversammlungen.

Antwort:

31.03.2017
21.06.2017
23.08.2017
15.09.2017
05.12.2017

Frage 18:

Bitte nennen Sie das Ergebnis für 2016 für den „Zuschuss Gießen Marketing GmbH“ (Erläuterungen zum Teilhaushalt 01 auf S. 4.12 im städtischen Haushalt 2018).

Antwort:

Der Zuschuss des Jahres 2016 beträgt 421.200 €.

Frage 19:

In der Aufstellung der ‚Freiwilligen Leistungen IST 2016‘ der Kämmerei vom 17.10.2017 wird der Zuschuss an die GMG zusammengefasst mit 587.101,- € angegeben; davon waren 87.401,- € Personalkosten und 499.700,- € Zuschuss und Projektmittel.

Frage 20:

Von den 499.700,- € waren wie viel Euro der Zuschuss an die GMG?

Antwort:

Der Zuschuss des Jahres 2016 beträgt 421.200 €.

Frage 21:

Wofür waren die Projektmittel?

Antwort:

Info-Center Bahnhof: 55.000 €, Betrieb Eisbahn Kirchenplatz: 23.500 €.

Frage 22:

Warum fließen die sich ebenfalls in der Aufstellung unter der Nr. 508 ‚Stadtfest‘ und der Nr. 510 ‚Weihnachtsmarkt‘ zu findenden Aufwendungen an die GMG in Höhe von 7.803,- € bzw. 1.148,- € nicht in der Zusammenfassung der Leistungen in den Zuschuss an die GMG ein, da sie schließlich ebenfalls Leistungen an die GMG sind?

Im Beteiligungsbericht 2016 wird auf S. 48 unter der Rubrik ‚Ausgaben der Universitätsstadt Gießen‘ der Betriebskostenzuschuss an die GMG mit 385.000,- € angegeben.

Antwort:

Es handelt sich um Leistungen des Tiefbauamtes (Absperrungen) im Rahmen der genannten Veranstaltungen an die GMG, welche nicht in Rechnung gestellt werden, gleichwohl aber freiwillige Leistungen der Stadt sind.

Frage 23:

Da die Ausgaben der Stadt in 2016 an die und für die GMG deutlich höher waren, bitte ich zu beantworten, warum werden die Ausgaben nicht vollständig genannt, was fehlt und in welcher Höhe?

Antwort:

Im Beteiligungsbericht 2016 sind irrtümlich die Betriebskostenzuschüsse des Jahres 2015 angegeben worden. Der Zuschuss des Jahres 2016 beträgt 421.200 €

Frage 24:

Der Landesrechnungshof hat in seiner 194. Vergleichenden Prüfung der Haushaltsstruktur vom 26.9.2017 bemängelt, dass bei der GMG die Unterrichtsrechte zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans nicht eingerichtet sind. Warum hat die Stadt bisher nicht gemäß § 123 HGO bei der GMG auf Einrichtung der Unterrichtsrechte hingewirkt?

Antwort:

Die Stadt hat mit der GMG am 20.02.2013 einen Verpflichtungsvertrag geschlossen, der unter § 2 Ziffer 6 die Unterrichtsrechte der überörtlichen Prüfungsorgane einräumt.

Frage 25:

Wann hat die Stadt oder wann wird sie dies durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der GMG vornehmen lassen?

Antwort:

Bereits durch o. g. Verpflichtungsvertrag geschehen.

Frage 26:

Die Kämmererei hatte am 5.5.2010 in einer Stellungnahme zu den ‚Auswirkungen der Ausgliederung der Gießen Marketing auf den städt. Haushalt‘ ausführlich dargestellt, dass die Ausgliederung des Stadtmarketing ab dem Jahr 2008 zusätzlich zu dem jährlichen Defizit der städtischen Abteilung Stadtmarketing in Höhe von gut 160 000 € eine weitere Belastung des städtischen Haushalts 2008 von etwa 150 000 € bewirkt hatte, worin sämtliche Kosten – auch Personalkosten – und auch Einnahmen (z. B. Mietzahlungen) berücksichtigt waren.

Bitte geben Sie eine Aufstellung der nach der gleichen Methode berechneten, vollständigen jährlichen Kosten der GMG jeweils für die Jahre 2010 bis 2016, mit denen der städtische Haushalt belastet worden ist.

Antwort:

Die Berechnungen in der Stellungnahme vom 05.05.2010 bzgl. der Jahre vor 2008 basieren auf der damaligen kameralen Haushaltsführung.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingeführten doppischen Haushaltsführung ist eine vergleichbare Berechnung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Eibelshäuser
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen